

Stadt Aabenberg

BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

für den Entwurf der

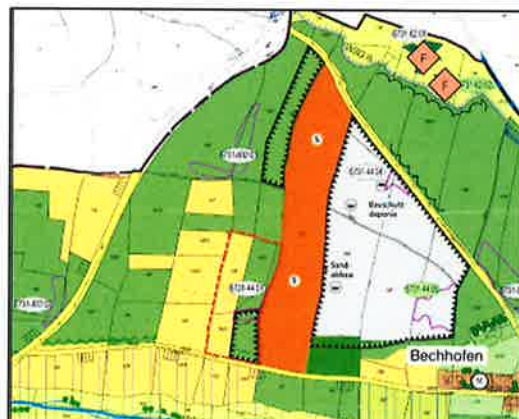
19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aabenberg für den Ortsteil Bechhofen

Der Stadtrat der Stadt Aabenberg hat in seiner Sitzung am 20.07.2020 den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden von den Waldgrundstücken Fl.Nr. 1340, /2 der Gemarkung Aurau;
- im Osten von der bestehenden Anlage auf Fl.Nr. 1330 der Gemarkung Aurau;
- im Süden von der Gemeindeverbindungsstraße „Landsknechtweg“ Fl.Nr. 1333/29 der Gemarkung Aurau;
- im Westen von den landwirtschaftlichen Grundstücken Fl.Nr. 1335, /2, /3 der Gemarkung Aurau.



Gemäß § 3 Planischerststellungsgesetz (PlansIG vom 20.05.2020, BGBl. I S. 1041) wird die Veröffentlichung der Planungsunterlagen nach § 3 Abs. 2 BAUGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BAUGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Aabenberg unter

<https://www.aabenberg.de/de/buerger/die-gemeinde/bekanntmachungen>

in der Zeit vom 14.09.2020 bis einschl. 15.10.2020

einsehbar und abrufbar.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlansIG sind die Unterlagen in Papierform im Rathaus der Stadt Aabenberg, Bauverwaltung, Stillaplatz 1, Zimmer Nr. 14 **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (09178/9880-41) zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag, Dienstag, Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Einsichtnahme ist aus Hygiene- und Vorsorgegründen beschränkt. Die Unterlagen können in einem gesonderten Raum eingesehen werden, welcher nur von einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig betreten werden darf.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit naturschutzfachlicher Eingriffs-/Ausgleichsplanung
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Während der Auslegungsfrist können Einwendungen bzw. Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Auslegungsstelle vorgebracht werden.
Weiter wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, welche nach der Auslegungsfrist eingegangen sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zeitgleich werden die Behörden am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BAUGB aufgefordert.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BAUGB).

91183 Aabenberg, den 22.05.2020

Susanne König
1. Bürgermeisterin



Abgeholt am:
Abgenommen am: